



Referenz-Nr.: ARE 16-0282

Kontakt: Janina Thomas, Gebietsbetreuerin Ortsbild und Städtebau, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 50, www.are.zh.ch

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Genehmigung

Stadt **Adliswil**

- Massgebende - Zonenplan (Zonenplanänderung) im Mst. 1:500 vom 5. Juni 2015
Unterlagen - Zonenplan (Aufhebung Gewässerabstandslinie) vom 5. Juni 2015
- Bericht nach Art. 47 RPV vom 5. Juni 2015

Sachverhalt

Festsetzung Der Grosse Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 7. März 2016 keine Rechtsmittel eingelegt. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 ersucht die Stadt Adliswil um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Stadt Adliswil möchte das in der Zentrumszone Ost an der Sihl gelegene Stadthausareal durch eine identitätsstiftende Zentrumsüberbauung entwickeln. Zur Realisierung dieser Bebauung ist neben dem privaten Gestaltungsplan Stadthausareal auch die Aufhebung der bestehenden Gewässerabstandslinie notwendig.

Im Bereich des Gestaltungsplans wurde eine Begradigung des Grenzverlaufs zwischen den Grundstücken Kat.-Nr. 7650 und der Gewässerparzelle Kat.-Nr. 8024 vorgenommen. Die daraus resultierende Fläche von 26 m² wurde vom Kanton an die Stadt Adliswil übertragen und soll zur Zentrumszone Ost eingezont werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die vorliegende Revision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Aufhebung der Gewässerabstandslinie bei den Grundstücken Kat.-Nr. 2081, 7650 und 8309, welche Bestandteile des Gestaltungsplanperimeters Stadthausareal bilden, sowie die Einzonung einer 26 m² grossen Fläche in die Zentrumszone Ost.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften An Stelle der Gewässerabstandslinie treten die detaillierten Festlegungen des privaten Gestaltungsplans Stadthausareal.

Gemäss ergänzendem Schreiben der Baudirektion an die Gemeinden vom 24. Januar 2013 zur Umsetzung der Kulturinitiative können Kleinstflächen zur Optimierung der Nutzung bestehender Bauzonen, welche nicht der Bereitstellung von neuem Wohnraum oder



der Ansiedlung von Arbeitsplätzen auf nicht eingezontem Land dienen, sondern vielmehr eine bessere Nutzung bestehender Bauzonen ermöglichen und damit ein Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten, einzelfallweise eingezont werden. Die Vergrößerung der vorliegenden Bauzonenfläche hat keine Nutzungserhöhung im Bereich des privaten Gestaltungsplans Stadthausareal zur Folge. Mit der Änderung ist die Zone und die Zonengrenze mit der Grenze des Gewässerraums sowie der neuen, begradigten Grenze der Gewässerparzelle identisch.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 4. Juni 2014 und 15. April 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Grosse Gemeinderat Adliswil mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Adliswil wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
 - Stadt Adliswil (unter Beilage von fünf Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Frick & Partner, Dipl. Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, Postfach 520, 8134 Adliswil (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BL39VJ

EINGEGANGEN

18. März 2020

Nr. 0120

vom 17. März 2020

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Widerruf von Dispositiv I der Verfügung der Baudirektion Nr. 324/2016 (Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Stadthausareal, Stadt Adliswil).

Gemeinde Adliswil

Gewässer Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Massgebende Verfügung der Baudirektion Nr. 324 vom 9. Mai 2016

Unterlagen Gesuch der Stadt Adliswil um Aufhebung der Verfügung Gewässerraumfestlegung BDV-Nr. 0324 – Stadthausareal Adliswil vom 14. Januar 2020 inkl. Beilagen

Sachverhalt

Der private Gestaltungsplan «Stadthausareal» vom 9. Dezember 2015 wurde von der Baudirektion am 4. Mai 2016 genehmigt. Mit Verfügung Nr. 324 vom 9. Mai 2016 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Sihl im Rahmen des privaten Gestaltungsplanes «Stadthausareal» im Bereich des Gestaltungsplanperimeters festgelegt. Aufgrund eines Rekurses wurde der Gestaltungsplan und somit auch die Gewässerraumfestlegung bislang nicht in Kraft gesetzt.

Der Landverkauf der städtischen Liegenschaften innerhalb des Gestaltungsplanperimeters wurden an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 von der Bevölkerung der Stadt Adliswil abgelehnt. Damit wurde die bisherige Entwicklungsplanung für das Areal mit Richtprojekt, Gestaltungsplan und Gewässerraumfestlegung obsolet. Um eine neue Arealentwicklung zu ermöglichen, hat der Grosse Gemeinderat Adliswil mit Beschluss vom 6. November 2019 den privaten Gestaltungsplan «Stadthausareal» aufgehoben und den Stadtrat ermächtigt, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Aufhebung der Gewässerraumfestlegung zu beantragen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2020 ersucht die Stadt Adliswil das AWEL um die Aufhebung der Verfügung Nr. 324 vom 9. Mai 2016 zur Festlegung des Gewässerraums an der Sihl.

Erwägungen

Da die Gewässerraumfestlegung auf den privaten Gestaltungsplan «Stadthausareal» abgestimmt war und dieser nicht in Kraft gesetzt wird, besteht kein Grund, an der Gewässerraumfestlegung festzuhalten. Der Gewässerraum an der Sihl soll stattdessen im Rahmen des Gewässerraumprojekts des Kanton Zürichs im vereinfachten Verfahren nach § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom

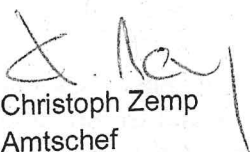
14. Oktober 1992 festgelegt werden. Der mit Dispositiv I der Verfügung Nr. 324 vom 9. Mai 2016 festgelegte Gewässerraum wird deshalb aufgehoben.

Mit Entscheid BRGE II Nr. 0014/2020 des Baurekursgerichts vom 21. Januar 2020 wurde das eingangs erwähnte Rekursverfahren als zuzufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abgeschrieben.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Dispositiv I der Verfügung der Baudirektion Nr. 324 vom 9. Mai 2016 wird aufgehoben.
- II. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in schriftlicher Form über die Aufhebung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Mitteilung an
 - a) die Stadt Adliswil, Bau und Planung, Soodstrasse 52, Postfach, 8134 Adliswil;
 - b) Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
 - c) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch);
 - e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
 - f) das Tiefbauamt (TBA) (elektronisch);
 - g) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung;
 - h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS;
 - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg;
 - j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller;
 - k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
 - l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
 - m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller.

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 17. März 2020

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Zonenplanänderung

In Verbindung mit dem
Privaten Gestaltungsplan Stadthausareal

1:500

Festsetzung

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am 9. Dezember 2015

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Hanspeter Clesle



Der Sekretär:

Benjamin Wytenbach



Genehmigung

Von der Baudirektion genehmigt am **- 4. Mai 2016**

Für die Baudirektion



BDV-Nr.

0282/16

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Aufhebung Gewässerabstandslinie

In Verbindung mit dem
Privaten Gestaltungsplan Stadthausareal

1:500

Festsetzung

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am 9. Dezember 2015

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:


Hanspeter Clesle

Der Sekretär:


Benjamin Wyttenbach

Genehmigung

Von der Baudirektion genehmigt am **- 4. Mai 2016**

Für die Baudirektion



BDV-Nr. *0282/16*

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Aufhebung Gewässerabstandslinie und Zonenplanänderung

In Verbindung mit dem
privaten Gestaltungsplan Stadthausareal

Erläuternder Bericht nach Art. 47
Raumplanungsverordnung (RPV)



Auftraggeber

Leutschenbach AG, Henrik J. Stump

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind, Projektleiter
Olaf Wolter, Stv. Projektleiter

Inhalt	1. Einleitung	4
	1.1 Ausgangslage	4
	1.2 Aufgabe	5
	1.3 Verfahren	5
	2. Planungsgrundlagen	6
	2.1 Nutzungsplanung	6
	2.2 Gewässerabstandslinie	7
	2.3 Weitere Grundlagen	7
	3. Aufhebung der Gewässerabstandslinie	8
	4. Zonenplanänderung	9
	5. Mitwirkung	10
	5.1 Öffentliche Auflage, Anhörung	10
	5.2 Vorprüfung ARE	10
	6. Verfahrensablauf	11

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Investorenwettbewerb

Die Stadt Adliswil hat im Juni 2011 einen Investorenwettbewerb zum geplanten Verkauf des Stadthausareals zwischen Zürichstrasse und Sihl ausgeschrieben. Es gingen zwölf Projektarbeiten und Angebote rechtzeitig ein. Die Jurierung des Wettbewerbs fand am 23. November 2011 statt. Der Gewinner des Wettbewerbs ist die Leutschenbach AG mit ihrem Team von Ballmoos Krucker Architekten und Schmid Landschaftsarchitekten.

Das Hauptziel des Wettbewerbs wurde vom Stadtrat von Adliswil so formuliert: „Auf dem Stadthausareal, welches ein Herzstück des Zentrums von Adliswil darstellt, soll ein Projekt mit qualitativ hochstehender Architektur und nachhaltiger Nutzung realisiert werden.“ Als Zielsetzung für die Nutzungen war formuliert, dass auf dem Areal rund 50 Prozent der Nutzfläche für Wohnen, 25 Prozent für Gastronomie und 25 Prozent für Dienstleistungen reserviert sein sollen.

Das Siegerprojekt sieht auf dem 6'274 m²grossen Areal an der Sihl vier Gebäude vor. Das markanteste Gebäude am Brückenkopf besitzt eine Höhe von 35 Metern.

Orthofoto mit Gestaltungsplangebiet



Privater Gestaltungsplan Stadthausareal

Mit einem privaten Gestaltungsplan soll die Überbauung des Areals rechtlich abgesichert werden.

Aufhebung Gewässer-
abstandslinie im Bereich des
Gestaltungsplans Stadthaus-
areal

1.2 Aufgabe

Die geplanten Gebäude verletzen die bestehende Gewässer-
abstandslinie entlang der Sihl. Diese soll daher im Geltungsbe-
reich des Gestaltungsplans aufgehoben werden. An ihre Stelle
treten die detaillierten Festlegungen des privaten Gestaltungs-
plans Stadthausareal.

Festlegung des Gewässer-
raums der Sihl

Gleichzeitig mit der Gestaltungsplanung soll der Gewässerraum
der Sihl entsprechend den gewässerschutzrechtlichen Bestim-
mungen im Bereich des Gestaltungsplanareals abschliessend
festgelegt werden. Die Festlegung des Gewässerraums richtet
sich nach den in der Verordnung über den Hochwasserschutz
und die Wasserbaupolizei (HWSchV) beschriebenen Verfah-
rensschritten.

Anpassung der Zonengrenze

Im Bereich des Gestaltungsplans wird eine Begradigung des
Grenzverlaufs zwischen den Grundstücken Kat. Nr. 7650 (Stadt
Adliswil) und Kat. Nr. 8024 (Gewässerparzelle Sihl, im Eigen-
tum des Kantons) vorgenommen. Dabei wird eine Fläche von
26 m² von der Gewässerparzelle an die Parzelle der Stadt
Adliswil übertragen. Die Zonengrenze soll entsprechend dem
neuen Grenzverlauf angepasst werden.

1.3 Verfahren

Zustimmung des Grossen
Gemeinderates erforderlich

Die Gewässerabstandslinien sind gestützt auf § 67 des kanto-
nalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) Teil der Bau- und
Zonenordnung der Stadt Adliswil. Die Aufhebung der Ge-
wässerabstandslinie und die Zonenplanänderung liegen ge-
mäss § 88 PBG in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates
(Legislative). Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie und
die Zonenplanänderung müssen von der Baudirektion des Kan-
tons Zürich genehmigt werden.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Nutzungsplanung



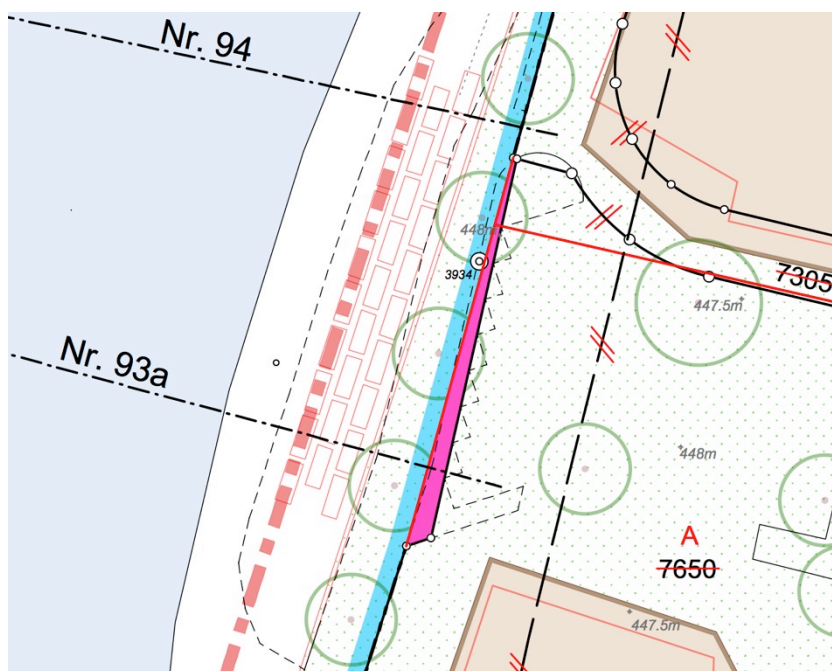
Ausschnitt BZO Adliswil

Das Gestaltungsplangebiet Stadthausareal befindet sich in der Zentrumszone Ost. Südlich der Zürichstrasse befindet sich die Kernzone Kronenstrasse, nördlich folgt eine Wohnzone mit Gewerbe WG.

Zonengrenze

Die Zonenplanänderung betrifft eine schmale dreieckige Fläche im Umfang von 26 m². Die Gewässerparzelle ist im Zonenplan keiner Nutzungszone zugewiesen und ist Teil des Nicht-Baugebietes.

Anpassung des Grenzverlaufs



2.2 Gewässerabstandslinie

Verlauf

Die Gewässerabstandslinie verläuft in einem Abstand von rund 20 m zum Sihlufer. Sie endet an der Grenze zu Kat. Nr. 7651 (Zürichstrasse 1 und 3).

2.3 Weitere Grundlagen

Erläuterungsbericht

Weitere Grundlagen zum Gestaltungsplan Stadthausareal sind im dazugehörigen erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zu finden.

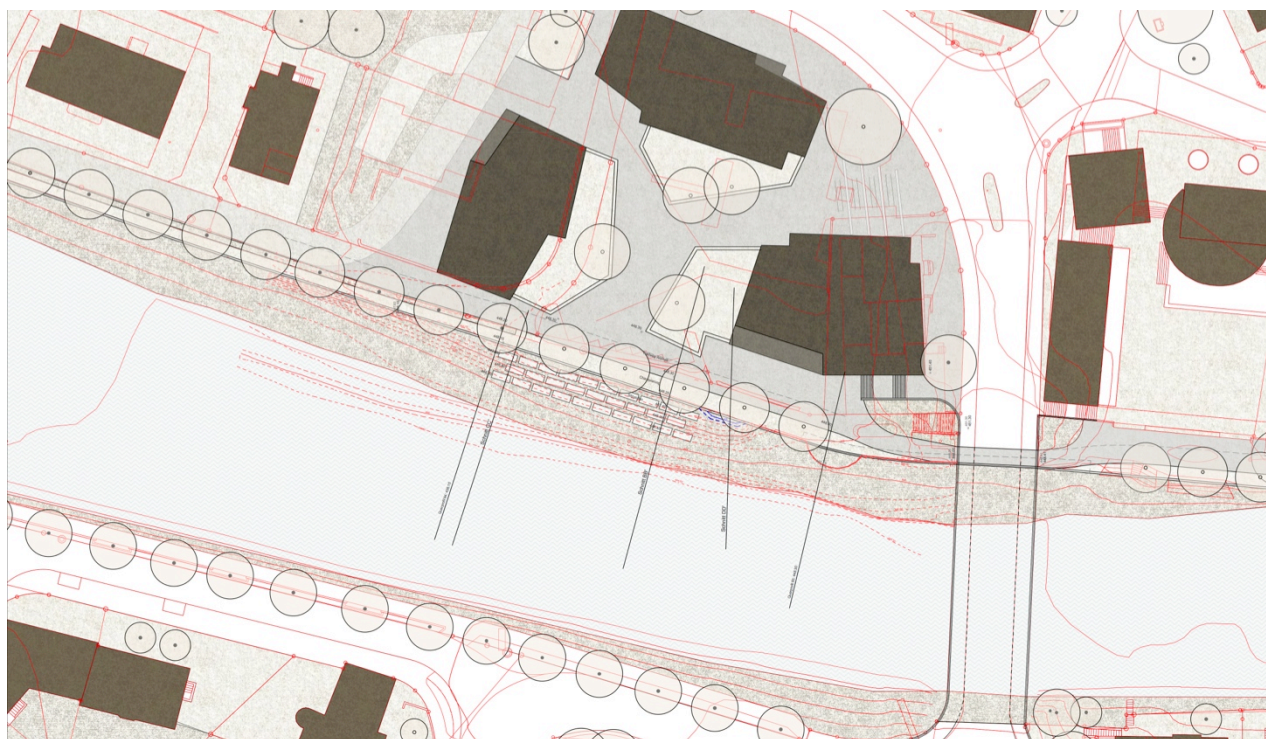
3. Aufhebung der Gewässerabstandslinie

Funktion der Gewässerabstandslinie

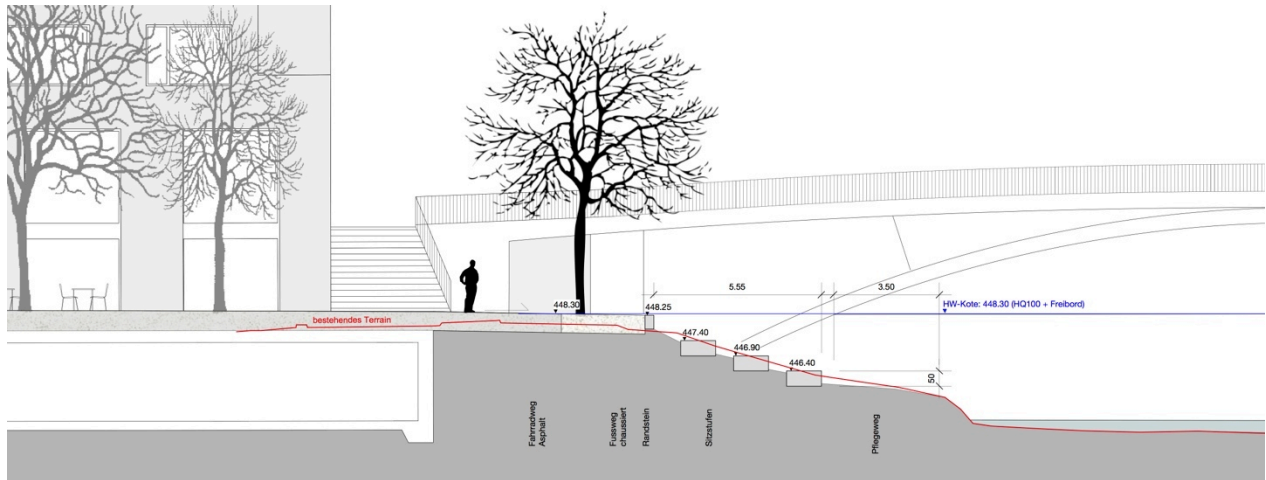
Mit Gewässerabstandslinien kann eine Gemeinde den kantonalrechtlichen Mindestabstand von Gewässern für Bauten und Anlagen erhöhen. Gewässerabstandslinien erfüllen damit eine raumplanerische Funktion, beispielsweise zur Sicherung von Erholungsräumen, geschützten Landschaften oder Vegetationen entlang von Gewässeruferräumen (BEZ 1995 Nr. 7).

Ablösung der Gewässerabstandslinie durch den privaten Gestaltungsplan

Die Gewässerabstandslinie wird neu durch die detaillierten Festlegungen des Gestaltungsplans Stadthausareal abgelöst. Dieser sieht entlang des Sihlufers vielfältige Raumbezüge zur Sihl und eine Aufwertung des Uferbereichs vor. Die generelle Zielsetzung der Gewässerabstandslinie zur Freihaltung der Uferbereiche wird damit durch eine auf die spezifischen örtlichen Verhältnisse angepasste Regelung ersetzt.



Konzept Sihlufergestaltung, Situation (Plan: Schmid Landschaftsarchitekten GmbH, Zürich, Stand 26.5.2015)



Konzept Sihlufergestaltung, Schnitt BB', entspricht Querprofil 93a (Plan: Schmid Landschaftsarchitekten GmbH, Zürich, Stand 28.10.2014)

Festlegung Gewässerraum in einem separaten Verfahren

In Absprache mit dem AWEL wird der Gewässerraum der Sihl im Abschnitt des Gestaltungsplangebiets nach den entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen abschliessend festgelegt. Die Festlegung erfolgt inhaltlich und zeitlich abgestimmt mit dem Gestaltungsplan in einem separaten Verfahren nach den in der HWSchV beschriebenen Verfahrensschritten.

4. Zonenplanänderung

Umzonung

Die von der Begradigung des Grenzverlaufs betroffene Fläche wird vom Nicht-Baugebiet in die Zentrumszone Ost umgezont. Mit der Änderung ist die Zonengrenze identisch mit der Grenze des Gewässerraums sowie der neuen, begradigten Grenze der Gewässerparzelle.

Die Vergrösserung der Bauzonenfläche hat keine Nutzungserhöhung im Bereich des Gestaltungsplans Stadthausareal zur Folge.

5. Mitwirkung

5.1 Öffentliche Auflage, Anhörung

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen wurden gemäss § 7 PBG während 60 Tagen, vom 6. Februar bis 7. April 2015, öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Einwendungen dagegen einreichen. Während der Auflagefrist gingen keine Einwendungen gegen die Aufhebung der Gewässerabstandslinie ein.

Anhörung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurden die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) sowie die Nachbargemeinden Kilchberg, Stallikon, Langnau und Zürich zur Anhörung eingeladen. Seitens der Gemeinden wie der ZPZ ergaben sich keine Bemerkungen bzw. Einwendungen zur Aufhebung der Gewässerabstandslinie.

Verzicht auf öffentliche Auflage und Anhörung zur Zonenplanänderung

Die Notwendigkeit einer Zonenplanänderung wurde erst während der öffentlichen Auflage der Unterlagen zum Gestaltungsplan Stadthausareal erkannt. Die Abteilung Bau und Planung der Stadt Adliswil hat eine entsprechende Einwendung eingereicht.

Die Zonenplanänderung ist mit 26 m² Fläche geringfügig und hat keine Nutzungserhöhung im Bereich des Gestaltungsplans Stadthausareal zur Folge. Auch sonst sind durch die Zonenplanänderung keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu verzeichnen. Daher wird auf die Durchführung der öffentlichen Auflage und der Anhörung für die Zonenplanänderung verzichtet und diese in das Gesamtpaket der Planungen zum Stadthausareal integriert.

5.2 Vorprüfung ARE

Anträge Kanton

Siehe erläuternder Bericht zum Gestaltungsplan Stadthausareal.

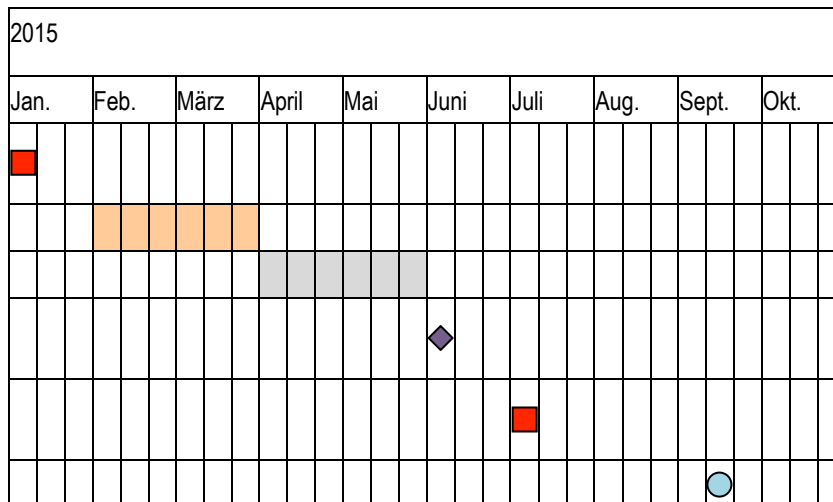
6. Verfahrensablauf

Koordination Verfahren

Das Verfahren zur Aufhebung der Gewässerabstandslinie und zur Änderung des Zonenplans wird eng mit dem Verfahren zum Erlass des privaten Gestaltungsplans koordiniert.

Zeitplan bis zur Zustimmung im Grossen Gemeinderat

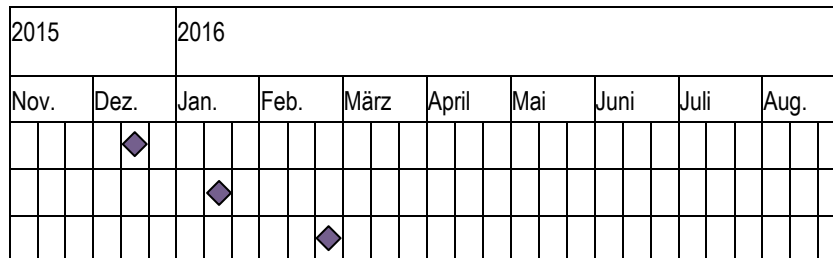
- Beratung Stadtrat, Verabschiedung zur öffentlichen Auflage
- Öffentliche Auflage und Anhörung
- Auswertung Einwendungen
- Einreichung an Stadtrat z.H. der Zustimmung durch den Grossen Gemeinderat
- Weisung Stadtrat an Grossen Gemeinderat
- Zustimmung Grosser Gemeinderat



■ Bearbeitungszeit ● Grosser Gemeinderat ■ Stadtrat ◆ Meilensteine

Zeitplan bis zur Genehmigung

- Genehmigung
- Publikation Genehmigung, Rekursfrist
- Rechtskraftbescheinigung Genehmigung





Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 13.03.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000582

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Adliswil - Bau und Planung, Soodstrasse 52, 8134 Adliswil

Nutzungsplanänderung, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8134 Adliswil

Der Grosse Gemeinderat Adliswil hat am 09.12.2015 beschlossen:

1. Die Zonenplanänderung vom 5. Juni 2015 wird festgesetzt.
2. Vom erläuternden Bericht nach Art. 47 RVP zur Zonenplanänderung sowie zum Bericht zu den Einwendungen nach § 7 Abs. 3 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 04.05.2016 verfügt:

1. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Grosse Gemeinderat Adliswil mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Der Festsetzungsbeschluss mit den dazugehörigen Akten und die kantonale Verfügung Nr. 0282/16 wurden im Amtsblatt am 10. Juni 2016 sowie in der Zürichsee-Zeitung am 9. Juni 2016 mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Die Rechtskraftbescheinigung liegt vor.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung Stadthausareal tritt per 16. März 2020 in Kraft.

Es besteht keine Einsichtnahme.

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Stadt Adliswil - Bau und Planung
Soodstrasse 52
8134 Adliswil